



Von Sozialen Netzwerken, Speichermedien und der Frage der effektiven Zugangsgewährung für die Erben beim Digitalen Nachlass

Liebe Leserinnen und Leser,

die Geschichte des Digitalen Nachlasses ist um ein weiteres – wenngleich kleines Kapitel – reicher.

Im allseits bekannten „Facebook-Fall“ des Berliner Landgerichts aus dem Jahr 2015, der im vergangenen Jahr so furios vor dem BGH (ErbR 2018, 566) endete, haben die klagenden Eltern nunmehr vor dem Landgericht ein Zwangsgeld gegen Facebook erwirkt (Beschl. v. 18.2.2019 – 20 O 172/15, ErbR 2019, 310 in diesem Heft). Der Grund: Die Beklagte gewährt den Eltern trotz des BGH-Urteils keinen effektiven Zugang zum Nutzerkonto ihrer Tochter.

Lassen Sie uns für die weitere Einordnung dieser kleinen – jedoch für die künftige Ausformung des erbrechtlichen Zugangsanspruchs wichtigen Entscheidung – gemeinsam das bisher Geschehene rekapitulieren:

Im Jahr 2012 verstarb die 15-jährige Tochter der Klägerin in Berlin. Zur Aufklärung ihres Todes versuchte die Klägerin, sich in das Facebook-Konto ihrer Tochter einzuloggen. Das scheiterte am mittlerweile aktivierten Gedenkzustand und der vom Plattformbetreiber bestrittenen Erb- und Nachlassfähigkeit digitaler Inhalte. Was folgte, war eine Odyssee durch die Instanzen, die erst im vergangenen Jahr mit Erfolg vor dem BGH endete. Dieser hielt in seinem Urteil mit Blick auf die Anwendbarkeit des § 1922 Abs. 1 BGB auf digitale Inhalte ausdrücklich fest, dass kein Anlass bestehe, vom Prinzip der Universalsukzession abzuweichen. Digitale Inhalte sind danach nach allgemeinen Regeln vererblich. Wer nun aber dachte, der Rechtsstreit um die erbrechtliche Zugangsgewährung sei damit beendet, der irrt. Denn anders als von der Klägerin begehrt und vom BGH bestätigt, erhielt sie auch nach dem Urteil keinen unmittelbaren Zugang zum Nutzeraccount ihrer Tochter. Lediglich 14.000 PDF-Seiten auf einem USB-Stick wurden den Eltern übergeben. Facebook sah seine Pflicht damit als erfüllt an, nicht so die Klägerin und so kam es, dass das Berliner Landgericht zur weiteren Durchsetzung des Zugangsanspruchs ein Zwangsgeld iHv 10.000 EUR mit ersatzweiser Zwangshaft von fünf Tagen festsetzte.

Wenn Sie sich nun fragen, ob dieser Beschluss für die erbrechtliche Beratungspraxis zum Digitalen Nachlass überhaupt von Interesse ist, so lautet die Antwort: Ja. Das Bemerkenswerte an der Entscheidung ist nämlich, dass das Landgericht in seiner Begründung den Inhalt des erbrechtlichen Zugangsanspruchs im Falle von digitalen Nutzerkonten weiter konkretisiert und so erste Leitlinien für eine künftige (kritische) Auseinandersetzung vorgibt:

1. Universalsukzession deckt Zugangsrecht zum vollständigen Benutzerkonto

Das Landgericht hält zunächst fest, dass der Klägerin nach den Urteilsgründen des BGH ein vollständiges Zugangsrecht zum gesamten Benutzerkonto, und nicht nur zu den dort gespeicherten Kommunikationsinhalten zusteht. Insofern bedeutet

„Zugang gewähren“ in der Definition des Landgerichts: „(...) dass die Schuldnerin das zu tun hat, damit es der Gläubigerin [Erben] möglich ist, den Inhalt des Benutzerkontos so zur Kenntnis zu nehmen, wie es eine Person täte, die sich (...) mit ihrem Kennwort anmeldet“ (LG Berlin, Beschl. v. 18.2.2019 – 20 O 172/15, S. 2 ErbR 2019, 310).

2. Technische Umsetzung eines passiven Zugangsrechts ist zumutbar

Da der erbrechtliche Zugangsanspruch im vom BGH definierten Rahmen gerade nicht die aktive Fortsetzung des Benutzerkontos, sondern nur die Zugangsgewährung abdeckt, kann sich der Plattformbetreiber auch nicht dadurch verteidigen, dass eine aktive Nutzung des Kontos durch die Erblasser ausgeschlossen werden müsse. Richtigerweise verpflichtet das Gericht die Beklagte zur Schaffung eines passiven, technisch eingeschränkten Zugangsrechts, das einen „schreibgeschützten oder ‚passiven‘ Modus für den Zugriff auf einen Account im Gedenkzustand ermöglich[e]“ (LG Berlin, Beschl. v. 18.2.2019 – 20 O 172/15, S. 3, ErbR 2019, 310).

3. Übergabe eines USB-Sticks ist keine Zugangsgewährung

Die Übergabe der auf einem USB-Stick gespeicherten Kommunikationsinhalte, so das Gericht weiter, genügt nicht zur Erfüllung des Zugangsanspruchs. Sinn und Zweck sei es gerade, dass die Erben „in angemessener Zeit Kenntnis von den Informationen in dem (...) Nutzerkonto“ erlangen können (LG Berlin, Beschl. v. 18.2.2019 – 20 O 172/15, S. 3, ErbR 2019, 310). Der BGH habe zwar für die Frage der Vererbbarkeit festgestellt, dass hierfür der Speicherort oder das Speichermedium unerheblich sei, diese Feststellung dürfte jedoch nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass die Zugangsgewährung bereits durch die Übergabe eines USB-Sticks an den Erben erfüllt sei (LG Berlin, Beschl. v. 18.2.2019 – 20 O 172/15, S. 2, ErbR 2019, 310).

Wieviel hiervon Eingang in die künftige Rechtspraxis finden wird, bleibt abzuwarten. Wie schon die BGH-Entscheidung zeigt, ist hier vieles eine Frage des Einzelfalls, der technischen Ausgestaltung der jeweiligen Plattform und des vererbten Nutzeraccounts. So ist der Beschluss des Landgerichts vor allem eines: ein wichtiger Baustein für die weitere Ausformung des erbrechtlichen Zugangsanspruchs auf den Digitalen Nachlass durch die Rechtspraxis.

Ihr,
Dr. Lucas Wüsthof
Rechtsanwalt, Berlin